

STATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Parteiunabhängige LehrerInnenliste-Unabhängige GewerkschafterInnen (PULL-UG) – Verein zur Vertretung der Interessen sämtlicher LehrerInnen und zur Förderung der Diskussion von schulpolitischen und pädagogischen Problemen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.
- (4) In den folgenden Bestimmungen des Statuts wird der Verein kurz als PULL bezeichnet.

§ 2

Vereinszweck

PULL ist eine auf demokratischer, parteiunabhängiger Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung von LehrerInnen.

PULL bezweckt:

- 1) Demokratisierung des Schullebens
- 2) Auseinandersetzung mit Problemen der Interessensvertretung und Schulpolitik, sowie pädagogischen Problemen.
- 3) Vertretung der Interessen sämtlicher LehrerInnen unabhängig von Ideologie und Parteizugehörigkeit.
- 4) Transparentmachen von Entscheidungen im Schulbereich
- 5) Dokumentation und Publikation der Vereinstätigkeit
- 6) Durchführung von Veranstaltungen politischer, schulpolitischer, kultureller und geselliger Art.
- 7) Unterstützung von Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Ziele des Vereines sollen durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- 1) Ideelle Mittel:
 - a) Versammlungen jeder Art, wie Kundgebungen, Demonstrationen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.
 - b) Herausgabe, Herstellung und Vertrieb von Informationsträgern jeder Art in Wort und Schrift, in Bild und Ton, in verschiedenen Sprachen, insbesondere von periodischen und anderen Druckschriften.
 - c) Unterschriftensammlungen, Resolutionen und andere Meinungsäußerungen jeder Art.
 - d) Kandidatur bei Personalvertretungswahlen und Gewerkschaftswahlen.
- 2) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
 - c) Erträge aus Vereinsvermögen
 - d) Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§4

Arten der Mitgliedschaft

PULL hat nur ordentliche Mitglieder .

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von PULL können alle physischen Personen und jede Organisation sein, die das Statut anerkennen, LehrerInnen sind und sich an der Arbeit von PULL beteiligen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Vor der Konstituierung der PULL erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung der PULL wirksam.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, sowie bei Auflösung, sofern eine Mitgliedsorganisation betroffen ist.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann bei grober Verletzung des Statuts insbesondere der Mitgliedspflichten durch die Vollversammlung erfolgen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, sich an der theoretischen und praktischen Vereinsarbeit zu beteiligen und die Mitgliedsbeiträge innerhalb einer festzusetzenden Frist zu bezahlen.
- (2) Alle Mitglieder der PULL sind verpflichtet die Satzungen der PULL zu achten und alles zu unterlassen, was die Aufgabenerfüllung erschweren oder beeinträchtigen könnte.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§16).

§9

Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder bei Einberufung durch den Vorstand binnen 2 Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der PULL geändert oder PULL aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§10

Aufgabenkreis der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- 5) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der PULL.
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Landeskassier/der Landeskassiererin und den Bezirkskassieren.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.8) und Rücktritt (Abs.9).
- (8) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Vollversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme neuer Mitglieder.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Funktionär/in des Vereines. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau oder vom Schriftführer/von der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Kassier/von der Kassiererin zu unterfertigen.

§14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11, Abs. 2, 7, 8 und 9 sinngemäß.

§15

Das Schiedsgericht

In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Vollversammlung.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.